

INHALT	SEITE
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014	39
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen 1. Teiländerung Nr. 69 – Hammacher – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen 2. Bebauungsplan Nr. 2/12 (639) – Gewerbegebiet Hammacher - hier: Bürgeranhörung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch	40
Öffentliche Ausschreibung der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen Elektroarbeiten -Neubau Kindergarten Boele, Am Bügel 26, 58099 Hagen.	41
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Marvin Darvin Petermann	41

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Gebührensatzung über die Inanspruchnahme
des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) und der §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 27.03.2014 folgende Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 - Aufgabe des Rettungsdienstes

- (1) Die Stadt Hagen ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.
- (3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 Abs. 1 RettG NRW, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zur Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.
- (5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (6) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen im Krankentransport als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 – Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 RettG NRW kalkuliert. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.
- (2) Bei der Inanspruchnahme von Krankenkraftwagen beginnt die Leistung mit der Alarmierung durch die Leitstelle und der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankenkraftwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle.
- (3) Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des/der Bestellers/in und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung. Da die Stadt Hagen nur über bodengebundene Rettungsmittel verfügt, werden Luftrettungsmittel bei Bedarf extern angefordert. Die Kosten werden vom Betreiber des Luftrettungsmittels zusätzlich zur Rettungsdienstgebühr in Rechnung gestellt.

- (4) Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsetzfahrzeuge.
- (5) Für jede Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 RettG NRW – außer in der Notfallrettung (Notfallpatientinnen und Notfallpatienten) – muss eine ärztliche Verordnung (Notwendigkeitsbescheinigung) vorliegen; ggf. muss im Einzelfall zusätzlich eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse (z.B. beim Transport zu ambulanten Behandlungen) vorgelegt werden.
- (6) Bei missbräuchlicher Anforderung oder Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des sich aufgrund der Anforderung nach dieser Satzung ergebenden maßgeblichen Gebührentarifs erhoben.
- (7) Die Mitnahme einer Begleitperson besteht im Rahmen verfügbarer Plätze und nur während des Transportes eines Patienten, nicht dagegen für den Rücktransport dieser Personen. Eine Begleitperson wird zum Fahrtziel gebührenfrei befördert. Ein Anspruch auf eine Mitnahme besteht nicht.
- (8) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Hagen Aufgaben des Rettungsdienstes auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen hat und diese in Wahrnehmung dieser Aufgaben Krankentransporte (Nicht-Notfallpatienten) durchführen.

§ 3 – Allgemeine Regelungen zum Gebührentarif

- (1) Maßstab der Gebühr ist die Art der benötigten Krankenkraftwagen, die Zahl der Transportierten, bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes die über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometer von der Stadtgrenze bis zur Rückkehr, sowie im Falle der vorsorglichen Bereitstellung die Dauer der Bereitstellung. Dieses gilt auch analog für Notarzteinsetzfahrzeuge (nachbarliche Hilfe).
- (2) Haben mehrere Personen gleichzeitig einen Krankenkraftwagen benutzt, erhöht sich die zu berechnende Gebühr entsprechend dem Gebührentarif. Diese Gebühr wird von den beförderten Personen anteilig erhoben.
- (3) Fernfahrten können in Abhängigkeit des aktuellen Einsatzaufkommens übernommen werden. Darüber hinaus können Fernfahrten von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennnis der Krankenkasse beziehungsweise des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.
- (4) Die Gebühren für ein Notarzteinsetzfahrzeug werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten / einer Patientin durch die Notärztin / den Notarzt erhoben. Ein anschließender Transport in einem Krankenkraftwagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 - Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt; im Falle der missbräuchlichen Anforderung oder Inanspruchnahme der Verursacher.
- (2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Für Gebührenpflichtige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen die Krankenkasse haben, kann die Gebührenforderung unmittelbar mit der Kasse abgerechnet werden.

§ 5 – Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 – Härtefälle

In Härtefällen kann die Stadt Hagen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gilt die Dienstanweisung zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (Stand: 02.04.2009).

§ 7 – Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

- (2) Die Stadt Hagen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.
- (3) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Einsatzauftrages entstehen, haftet die Stadt Hagen dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem dazugehörigen Tarif am 01. April 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Berufsfeuerwehr Hagen vom 01. Januar 1981 außer Kraft.

Gebührentarif

zur Satzung vom 27.03.2014 über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen

Für die Leistungen über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen werden folgende Gebühren erhoben:

- Einsätze innerhalb des Stadtgebietes**
(unabhängig von den gefahrenen Kilometern)

Rettungstransportwagen	188,00 €
Notarzteinsatzfahrzeuge	376,00 €
Krankentransportwagen	94,00 €
 - Fahrten über die Stadtgrenze hinaus***
Gebühr wie unter Ziffer 1
zuzüglich ab und bis Stadtgrenze pro Fahrkilometer 2,50 €
 - Mehrfachnutzung eines Krankentransportwagens**
Bei gleichzeitiger Benutzung desselben Krankentransportwagens durch mehrere Patienten oder Benutzung des Krankentransportwagens bei Hin- und Rückfahrt durch verschiedene Patienten verringert sich die Transportgebühr

bei 2 Patienten für jeden auf	75 %
bei 3 Patienten für jeden auf	50 %
 - Wartezeiten**
Wartezeiten bis zu 15 Minuten werden nicht berechnet; darüber hinaus beträgt die Gebühr für jede angefangene ¼-Stunde 15,50 €
- * Von der Berechnung der Auswärtskilometer sind die Anfahrten zum Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke und zum Marienhospital Iserlohn-Letmathe ausgenommen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27.03.2014 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, den 27.03.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

1. Teiländerung Nr. 69 – Hammacher – zum Flächennutzungsplan der Stadt Hagen

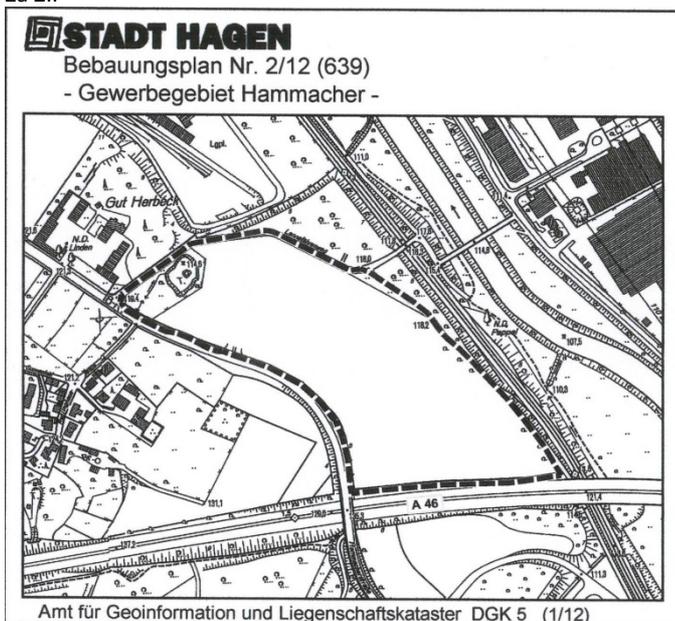
2. Bebauungsplan Nr. 2/12 (639) – Gewerbegebiet Hammacher - hier: Bürgeranhörung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Lage und der Geltungsbereich sind aus dem folgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:

zu 1.:



zu 2.:



Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung sind die Bürger an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Stadtverwaltung lädt hiermit ihre Bürger zu einer

Bürgeranhörung

ein. Bei dieser Bürgeranhörung soll die o.g. Planung erörtert werden.

**Ort: Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Historisches Rathaus,
Bauteil D, Flurbereich 1. Obergeschoss
Rathausstraße 11
58095 Hagen**

**Zeit: Montag, den 07.04.2014 bis Freitag, den 11.04.2014 ein-
schließlich während der Dienststunden**

Weitergehende Informationen erhalten Sie im Zimmer D.110a oder
vertretungsweise in den Zimmern D.110 oder D.109.

Ziel und Zweck:

Durch Ausweisung eines Gewerbegebietes sollen die
planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein dringend erforderliches
Angebot gewerblich nutzbarer Flächen geschaffen werden.

Hagen, 25.03.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen

Elektroarbeiten -Neubau Kindergarten Boele, Am Bügel 20, 58099 Hagen.

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

2 Unterverteilungen als Standverteiler, 170 Leuchten in
unterschiedlichen Ausführungen, 2 Außenleuchten als Mastleuchte,
8.000m Energieleitungen in unterschiedlicher Dimension,
1Brandmeldezentrale nach DIN 14675 mit ca. 50 RM als Hausalarm,
Rettungskennzeichenleuchten als Einzellatterieleuchten ca. 12 Stk.,
Sonnenschutzanlage für 50 Motoren, Behindertenrufanlage.

Die in dem LV geforderten Qualifikationsnachweise wie z.B.
Versicherungsnachweise, Freistellungsbescheinigungen, Unterlagen zu
Steuerauskünften, Auszug aus dem Zentralgewerberegister etc. sind
den Ausschreibungsunterlagen beizufügen.

Die Arbeiten sind voraussichtlich in der Zeit vom 19.05.2014 bis
17.10.2014 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 14.05.2014 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche
Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können.
Die Nachweise werden vor einer evtl. Auftragserteilung angefordert.

Erklärungen nach der RVO zum Tariftreue- und Vergabegesetz NRW
sind erforderlich

Als Sicherheit für Mängelansprüche werden 3% der Abrechnungs-
summe einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine
Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen
Kreditinstituts oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom 28.03.2014 bis spätestens
22.04.2014 bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Rathaus I,
Zimmer B.214, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ☎(02331) 2073759,
montags bis donnerstags 9:30 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr
und freitags von 9:30 bis 12:00 Uhr abgeholt werden.

Die Selbstkosten für das Angebot, die nicht erstattet werden, betragen
46,00€. Die Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden. In
diesem Fall ist für die Postzustellung ein Mehrbetrag von 2,40€ mittels
Verrechnungsscheck zu zahlen, somit insgesamt 48,40€.
Durch Beifügung von Adressenaufklebern lässt sich die Zustellung
beschleunigen.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Vergabestelle
Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Mittwoch, 23.04.2014, 10:30 Uhr

(im Rathaus I, Rathausstraße 11, Zimmer B.214)

Zugelassen sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen (VOB / B) und den Vertrags-
bedingungen der GWH -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen.

Nachprüfungsstelle: Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1,
59821 Arnsberg.

Hagen, 24.03.2014 *Die Betriebsleitung*

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Marvin Darwin Petermann, wohnhaft: Ruhrtalstraße 32,
58099 Hagen, liegt beim Zentralen Service der Stadt Hagen,
Rathausstraße 11, Zimmer C.806, folgendes Schriftstück zur Abholung
bereit: Ordnungsverfügung - Entziehung der Fahrerlaubnis. Bescheid
der Stadt Hagen vom 20.03.2014, Aktenzeichen: 32/115-1579432.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis
Donnerstag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr, 14.00 bis 15.45 Uhr, und
Freitag von 8.30 – 12.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG)
vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung,
von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tage der
Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.03.2014 *Jörg Dehm* (Oberbürgermeister)

Öffentliche Versteigerung von Fundsachen

Am Mittwoch, 02.04.2014, werden im Hofgebäude des Fachbereichs
öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personen-
standswesen der Stadt Hagen, Böhmerstraße 1, ab 14.00 Uhr, die beim
städtischen Fundbüro nicht abgeholt Fundsachen öffentlich
versteigert. Zur Versteigerung kommen unter anderem Fahrräder,
Schirme, Uhren, Schmuck, Kleidungsgegenstände und Taschen.

Eine Aufstellung der beim Fundbüro zur Versteigerung kommenden
Fundsachen hängt an den Bekanntmachungstafeln in den
Bezirksverwaltungsstellen Boele, Hohenlimburg, Haspe, Bürgeramt
Eilpe sowie im Zentralen Bürgeramt aus.

GWH
Immobilienbetrieb

Die Stadt Hagen verkauft ein

ca. 2.000 m² großes Grundstück an der Elisabethstraße / Elbershallen

Ein Exposé mit weiteren Informationen erhalten Sie bei der
Gebäudewirtschaft Hagen -Immobilienbetrieb der Stadt Hagen,
Berliner Platz 22, 58095 Hagen, Angela Thomas, ☎ 02331 /
2074512, E-Mail: angela.thomas@stadt-hagen.de und unter
www.hagen.de/Immobilienangebote

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de
veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de